OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607007/3/ZO/KA

Datum:
Linz, 12. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels, vom 14.08.2024, GZ: WELS/924030000508/24, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Hinsichtlich des Schuldspruches wird die Beschwerde mit folgenden Maßgaben abgewiesen:
   - Beim Tatort hat der Wortlaut „Abschnitt C__, Fahrtrichtung: KN D__“ zu entfallen;
   - Bei der Formulierung des Tatvorwurfes wird der Wortlaut „mit Schreiben der WELS (Magistrat der Stadt Wels)“ durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Mit Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Wels“

II. Hinsichtlich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben, die Geldstrafe wird auf 100 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden herabgesetzt.

III. Der behördliche Kostenbeitrag reduziert sich auf 10 Euro, für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu bezahlen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.
1. Der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass dieser als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kz.: aaa mit Schreiben der WELS (Magistrat der Stadt Wels) vom 27.2.2024 aufgefordert worden sei, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 10.11.2023 um 11.00 Uhr in D__ auf der A25 bei Höhe Strkm. 14,58 in Fahrtrichtung: KN D__ gelenkt hat.

Der Bf habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt, er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft hätte erteilen können.
Als Tatzeit wurde der 19.3.2024, 11.00 Uhr und als Tatort D__, E-Platz, Abschnitt C__, Fahrtrichtung KN D__ angeführt.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (EFS 20 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Kostenbeitrages in Höhe von 20 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er nicht (mehr) Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kz.: aaa sei. Dieses Fahrzeug sei am 14.7.2023 von Herrn F__, geb. tt.mm.jjjj, G-Strasse gestohlen und bereits am 6.12.2023 abgemeldet worden. Der Täter F__ habe offensichtlich das bereits abgemeldete Kennzeichen auf seinem Fahrzeug montiert und fahre damit.

Der Bf habe der Behörde die Anzeigebestätigung der PI Neumarkt vom 30.11.2023 und die Abmeldebestätigung vom 6.12.2023 übermittelt. Er sei daher bereits zum Zeitpunkt der Lenkeranfrage nicht mehr Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges gewesen. Abgesehen davon habe er durch die Übermittlung der Anzeigebestätigung auch eine Person benannt, die die Auskunft hätte erteilen können.

3. Der Bürgermeister der Stadt Wels hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze und es wurde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet. Die verhängte Geldstrafe übersteigt 500 Euro nicht und keine Partei hat die Durchführung einer öffentliche mündliche Verhandlung beantragt, weshalb von dieser abgesehen wird.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Gegen den Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kz.: aaa wurde Anzeige erstattet, weil er im Verdacht stand, am 10.11.2023 um 11.00 Uhr auf der A25 bei km. 14,58 eine mautpflichtige Bundesstraße benutzt zu haben, ohne die zeitabhängige Maut entrichtet zu haben. Der Bf war zu diesem Zeitpunkt Zulassungsbesitzer dieses Kraftfahrzeuges, er meldete dieses am 6.12.2023 ab. Entsprechend der von ihm bei der PI Neumarkt im Hausruck erstatteten Anzeige war dieses Fahrzeug bereits am 14.7.2023 von Herrn F__ veruntreut worden.

Die belangte Behörde hat den Bf mit Schreiben vom 27.2.2024 aufgefordert, bekannt zu geben, wer den PKW mit dem Kennzeichen aaa am 10.11.2023 um 11.00 Uhr gelenkt hat oder wer diese Auskunft erteilen kann. Dieses Schreiben wurde am 1.3.2024 in der Postgeschäftsstelle in H-Strasse, hinterlegt, wobei als erster Tag der Abholung der 4.3.2024 festgelegt wurde. Der Bf hat die geforderte Lenkerauskunft mit Schreiben vom 19.3.2024 erteilt und darin bekannt gegeben, dass Herr F__ das Fahrzeug gelenkt habe. Diesem Schreiben schloss er auch die von ihm erstattete Anzeige betreffend die Veruntreuung des PKW an.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 103 Abs.2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 17 Abs.3 Zustellgesetz lautet wie folgt:
Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter iSd § 13 Abs.3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

5.2. Der Bf war zu jenem Zeitpunkt, auf welchen sich die Anfrage bezog (10.11.2023) noch Zulassungsbesitzer des ggst. Kraftfahrzeuges. Richtig ist, dass er zum Zeitpunkt der Zustellung der Lenkeranfrage das Fahrzeug bereits abgemeldet hatte. Dies ändert aber nichts an seine Verpflichtung zur Erteilung der Lenkerauskunft, weil es dabei nicht darauf ankommt, wer Zulassungsbesitzer zum Zeitpunkt der Anfrage ist, sondern darauf, wer Zulassungsbesitzer zum angefragten Zeitpunkt war. Diese Person hatte bezogen auf den angefragten Zeitpunkt die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug und ist daher in der Lage, Auskunft über den Lenker zu erteilen. Der Umstand, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Lenkeranfrage bereits abgemeldet war, ändert an dieser Verpflichtung nichts.

Die ggst. Lenkeranfrage wurde durch Hinterlegung zugestellt, wobei als erster Tag der Abholfrist der 4.3.2024 festgelegt war. Die Lenkeranfrage gilt daher mit diesem Tag als zugestellt und es begann die zweiwöchige Frist zur Auskunftserteilung zu laufen. Der Bf hat auch im gesamten Verfahren keinen Zustellmangel bezüglich dieser Hinterlegung geltend gemacht. Die von ihm erst am 19.3.2024 erteilte Lenkerauskunft war daher (wenn auch nur knapp) verspätet. Der Bf hat daher die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.
5.3. Bei der ggst. Übertretung handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 1. Satz VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Dieses ist gemäß § 5 Abs. 1 2. Satz VStG anzunehmen, weil der Bf keinerlei Umstände vorgebracht hat, welche sein Verschulden ausschließen würden.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander

abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 beträgt die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung 10.000 Euro.

Die belangte Behörde hat als strafmildernd die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf sowie den Umstand gewertet, dass die Lenkerauskunft lediglich um einen Tag verspätet erteilt wurde. Obwohl die belangte Behörde diesen Strafmilderungsgrund bereits berücksichtigt hat, rechtfertigt er nach Ansicht des zuständigen Richters eine weitere Herabsetzung der Strafe. Der Bf hat die Frist für die Auskunftserteilung lediglich knapp überschritten und die belangte Behörde hatte die Möglichkeit, aufgrund dieser Auskunft das der Anfrage zugrundeliegende Delikt zu verfolgen. Die Tat hat daher keine wesentlichen negativen Folgen nach sich gezogen.

Es liegen auch keine Straferschwerungsgründe vor, welche gegen eine Herabsetzung der von der Behörde verhängten Strafe sprechen würden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Die ggst. Bestimmung hat nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Zweck, der Behörde die Verfolgung des „Grunddeliktes“ ohne aufwändige Ermittlungen zu ermöglichen. Die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes ist daher im konkreten Fall nicht als außergewöhnlich gering anzusehen, weshalb eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht kommt.

Zu III. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu IV.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Lenkerauskunft ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl